

II-9483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 1989 12 14
1011, Stubenring 1

zl.10.930/115-IA10/89

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer
und Kollegen, Nr. 4412/J vom 19. Oktober
1989 betreffend Mülldeponie Inzersdorf,
OÖ - wasserrechtlicher Bescheid

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

43451AB
1989 -12- 19
zu 44121J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und
Kollegen haben am 19. Oktober 1989 an mich eine
schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4412/J
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Rechtsvorschriften ermöglichen der Wasser-
rechtsbehörde derartige, die Anrainer schon von vorn-
herein entmutigende Formulierungen, mit denen offenbar
ein freiwilliger Verzicht auf Eigentums- oder
Nutzungsrechte herbeigeführt werden soll ?
2. Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um ein korrektes was-
serrechtliches Verfahren im Zuge der Genehmigung der
Mülldeponie Inzersdorf, OÖ, sicherzustellen ?
3. Was unternehmen Sie generell zur Sicherstellung korrek-
ter wasserrechtlicher Verfahren in Oberösterreich?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist festzuhalten, daß die von Ihnen zitierte Gleichschrift vom 30. August 1989 dazu dient, gemäß den Bestimmungen des § 37 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Damit wird zwei Verfahrensgrundsätzen, nämlich dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und dem Grundsatz der Wahrung des Parteienghörtens entsprochen.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage im einzelnen:

Zu Frage 1:

Am 30. und 31. Mai 1988 fand eine wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung in dieser Angelegenheit statt. Zur Verhandlung waren sämtliche Parteien und Beteiligten geladen, auf die von ihnen erhobenen Einwendungen wurde in den Sachverständigengutachten eingehend Bedacht genommen. Die Verhandlung hat aber trotz durchwegs positiver Gutachten hinsichtlich der Entsorgung der bei der Deponie anfallenden Sickerwässer keine befriedigende Lösung erbracht, da in der Zwischenzeit neue Deponierichtlinien erlassen wurden. Auf Grund dessen wurde im Juli 1989 ein neuerliches Gutachten eingeholt.

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit dem von Ihnen zitierten Schreiben vom 30. August 1989 in Wahrung des Parteienghörtens zur Kenntnis gebracht. Den Parteien war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt, daß das Projekt von den Sachverständigen positiv beurteilt wurde. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe Erkenntnis vom 28. Jänner 1937, Slg. 1153) hat der Konsenswerber einen Rechtsanspruch auf die angesuchte Bewilligung, sofern das Ansuchen nicht als unzulässig abzuweisen ist.

- 3 -

Aus der Formulierung des Schreibens vom 30. August 1989 kann nicht ersehen werden, daß die Anrainer entmutigt werden sollen, bzw. soll in keinem Fall ein freiwilliger Verzicht auf Eigentums- und Nutzungsrechte herbeigeführt werden, wie dies in Ihrer Anfrage behauptet wird.

Zu den Fragen 2 und 3:

In Entsprechung des Legalitätsprinzips der Bundesverfassung (Artikel 18, Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz) werden alle Wasserrechtsverfahren in Österreich auf Grund der geltenden materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen durchgeführt, so auch im Falle des wasserrechtlichen Verfahrens betreffend die Mülldeponie Inzersdorf/O.Ö.

Seitens der Obersten Wasserrechtsbehörde besteht kein Anlaß für die Annahme von Unregelmäßigkeiten der Oberösterreichischen Wasserrechtsbehörden bei der Aktenbearbeitung.

Der Bundesminister:

